

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Freiwilligen Feuerwehr Möglingen  
vom 10.12.2015  
(In der redaktionell ergänzten Fassung der Änderung  
vom 04.05.2023)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit  
§ 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen  
am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 16 € die Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

**§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 € die Stunde; maximal 35 € am Tag gewährt.

(2) Entsteht dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr durch die Teilnahme bei einer Aus- oder Fortbildung nach Absatz 1 tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz auf 10 € die Stunde; am Tag werden maximal 70 € gewährt.

(3) Für folgende Aus- und Fortbildungen wird die Aufwandsentschädigung für Auslagen pauschal je Lehrgang vergütet:

Grundausbildung	180 €
Truppführerlehrgang	180 €
Maschinenlehrgang	180 €
Sprechfunklehrgang	80 €
Atenschutzlehrgang	100 €
Führerschein der Klasse C	max. 1.000 €

Die Entschädigung für die Ablegung des Führerscheines der Klasse C erfolgt nur, wenn der Führerschein der Klasse C nicht überwiegend zu berufstätigen Zwecken gebraucht wird. Die Entschädigung wird lediglich dann ausbezahlt, wenn die Feuerwehrführung zusammen mit der Gemeindeverwaltung entschieden hat, dass dies der Notwendigkeit entspricht.

Außerdem werden die Kosten zur Verlängerung des Führerscheins der Klasse C in voller Höhe erstattet, wenn der Führerschein nicht beruflich gebraucht wird.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(5) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrundzulegen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.

(6) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der Stadt-/ Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	2.500 €
Stellvertretender Kommandant	1.250 €
Jugendfeuerwehrwart	500 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	250 €
Gerätewart	1.300 €
Kassierer	200 €
Schriftführer	200 €
Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	200 €

(2) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die selbst Lehrgänge für andere Feuerwehrangehörige geben und somit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2.

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.

### **§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitswachen, dienstlich angeordnete Sonderaufgaben und Übungen**

(1) Für Feuersicherheitswachen und dienstlich angeordnete Sonderaufgaben wird auf Antrag für Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € die Stunde; maximal 70 € am Tag gewährt.

(2) Für die im Rahmen der Dienstpläne angesetzte Übungs- und Unterrichtsstunden werden auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung 5 € die Stunde; jedoch maximal 10 € am Tag ersetzt.

## **§ 6 Zuschüsse zur Kameradschaftspflege**

Die Gemeinde Möglingen gewährt der Freiwilligen Feuerwehr Möglingen zur Pflege der Kameradschaft einen jährlichen Zuschuss von 3.000 €.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 26.10.2006 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Möglingen, 11.12.2015

gez.

Rebecca Schwaderer

Bürgermeisterin